



Gemeinderat  
 Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez  
 Tel. 033 655 33 15, Fax 033 655 33 85  
 gemeindeschreiberei@spiez.ch

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 23. April 2019

### 1.12 Reglemente/Verordnungen

#### **Reglement über die Mehrwertabgabe / geringfügige Änderung des Baureglements zur formellen Harmonisierung mit dem Mehrwertabgaberecht**

Als Folge der Gesetzesänderungen des Raumplanungsgesetzes zu Art. 5 mit dem Randtitel „Ausgleich und Entschädigung“ beschloss der Gemeinderat am 7. Mai 2018 die Harmonisierung des Baureglements:

- Art. 103 (Ausgleich von Planungsvorteilen) ist zu streichen
- Art. 542
  - Änderung des Abs. 1 mit einem Verweis auf die Spezialfinanzierung des Art. 5 MWAR
  - Abs. 2 wird ersatzlos aufgehoben

Die Abteilung Bau wurde mit der Einleitung des Verfahrens beauftragt:

#### **Bericht**

Die harmonisierende Änderung des Gemeindebaureglements (GBR) gemäss Art. 122, Abs. 2 der kantonalen Bauverordnung (BauV) wurde im Simmentaler Anzeiger vom 19. Juli 2018 publiziert. Die Akten lagen vom 12. Juli bis 13. August 2018 in der Abteilung Bau öffentlich auf. Innert der Auflagefrist konnten Einsprachen und Rechtsverwahrungen erhoben werden. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch nicht Gebrauch gemacht.

Gemäss Art. 122, Abs. 7 muss der Gemeinderat die geringfügige Änderung beschliessen. Dieser Beschluss ist basierend auf Art. 122, Abs. 8 öffentlich bekannt zu machen. Gegen den sogenannten späteren Beschluss zur Wahl des geringfügigen Verfahrens können beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) Beschwerden eingereicht werden. Es handelt sich rechtlich hierbei um eine Stimmrechtsbeschwerde nach Art. 61, Abs. 1a BauG.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Harmonisierung des Baureglements und den Verweis auf die Spezialfinanzierung werden die neuen Bestimmungen rechtskräftig und somit umsetzungsfähig.

#### **Beschluss**

1. Der Gemeinderat beschliesst die vorliegende Änderung (im geringfügigen Verfahren gemäss Art. 122, Abs. 7 BauV) des Art. 103 und Art. 542 des Baureglements der Gemeinde Spiez.
2. Der Beschluss ist gemäss Art. 122, Abs. 8 BauV öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Abteilung Bau wird mit den weiteren Verfahrensschritten beauftragt.

Spiez, 25. April 2019/az

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Präsidentin

Die Sekretärin



J. Brunner



T. Brunner

**Geht an**

- Ruedi Thomann, Vorsteher Planung, Umwelt, Bau
- Roland Dietrich, Abteilungsleiter Bau